

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner**, Prof. Dr. Winfried Bausback, Hans Herold, Eduard Nöth, Tobias Reiß, Peter Schmid, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier **CSU**,

Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes (Drs. 16/1971)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beamtengesetzes“ die Worte „und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Einleitungssatz werden die Worte „und Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348)“ gestrichen.
 - b) Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden, bzw. in der Zeit vom 1. November des Jahres, in dem zwei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind, bis 31. Januar des Folgejahres (Zwischentermin) statt.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „31. Dezember dieses Jahres“ durch die Worte „31. Januar des Jahres, in dem drei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind“ ersetzt.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa, Nrn. 6, 8, 9 Buchst. b, Nrn. 13, 16 bis 18, 23 und 25 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 3, mit dem das Personalvertretungsgesetz geändert wird, was sich auch aus der Bezeichnung des Änderungsgesetzes ergeben sollte.

Zu Nr. 2

Buchst. a

Der Einleitungssatz ist redaktionell richtig zu stellen.

Buchst. b

Um die mit dem Änderungsantrag beabsichtigte Berichtigung vollumfänglich zu erreichen, bedarf es noch einer weiteren, redaktionellen Klarstellung: Die Bezeichnung der maßgeblichen Kalenderjahre in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG und in Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG muss wegen der in verschiedenen Kalenderjahren liegenden Monate (November und Januar) sprachlich anders gefasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 3

Eine in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs enthaltene Änderung unter § 1 Nr. 14 ist ersatzlos entfallen. Die Nummerierung der nachfolgenden Änderungsvorschriften hat sich entsprechend geändert, was in der Inkrafttretensregelung des nunmehrigen § 4 auf Grund eines redaktionellen Versehens bisher noch nicht nachgezeichnet wurde.